

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

171

Wien, am 31. Mai 1934

Das Sofortprogramm im Haushaltausschuss.

Der Haushaltausschuss der Wiener Bürgerschaft hielt am Mittwoch unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Richard Schmitz eine mehrstündige, bis in die Nachtstunden währende Sitzung ab, in der die Beratungen über das Sofortprogramm dringender Finanzreformen und Investitionen abgeschlossen wurden. Der Haushaltausschuss nahm zunächst die Berichte des Senatsrates Dr. Neumayer über die mit den Geldinstituten vereinbarten Einzelheiten der Finanzoperationen zur Kenntnis. Sodann beriet der Haushaltausschuss in eingehender Debatte den Entwurf der Steuerverordnung 1934, zu dem die Stadtverwaltung in Würdigung der ihr von Wirtschaftsführern, Korporationen und aus dem Publikum zugekommenen Anregungen verschiedene Abänderungsanträge einbrachte.

45 Millionen Schilling Ueberbrückungskredit.

Der Haushaltplan der Stadt Wien für das Jahr 1934 schliesst voraussichtlich mit einem Abgang von 45 Millionen Schilling. Dieses Defizit ergibt sich aus dem Zusammentreffen dreier grosser einmaliger Ausgaben: des Lastenbeitrages an den Bund im Betrage von 36 Millionen Schilling, der Nachzahlung von Verpflegskosten an den Bund in der Höhe von 3 Millionen Schilling und der Kosten für die Fertigstellung der begonnenen städtischen Wohnhausbauten. Die dadurch bedingte schwierige finanzielle Situation soll derart erleichtert werden, dass die für diese einmaligen Zahlungen erforderlichen Geldmittel durch eine kurzfristige Kreditoperation durch Ausgabe von Schatzscheinen beschafft und damit wieder diese Lasten auf die Jahre 1935 bis 1939 aufgeteilt werden. Auf Grund der geführten Verhandlungen hat sich die Zentral Europäische Länderbank, Niederlassung Wien, bereit erklärt, 30 Millionen Schilling zu übernehmen. Der Restbetrag von 15 Millionen Schilling wird bei der Postsparkasse, der Creditanstalt, der Mercurbank, dem Kreditinstitut für öffentliche Arbeiten und der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien plaziert werden. Die Länderbank hat bereits ein bindendes Offert überreicht, dessen Annahme beschlossen wurde. Die übrigen Geldinstitute haben noch die formelle Zustimmung ihrer satzungsmässigen Organe einzuholen, an deren Erteilung wohl kaum gezweifelt werden kann. Der Haushaltausschuss erteilte die Ermächtigung, die zu erwartenden Angebote der erwähnten übrigen fünf Kreditinstitute unter den gleichen Bedingungen, die die Länderbank gestellt hat, anzunehmen.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Schatzscheine in der Höhe von 45 Millionen Schilling ist ab 1. Juni 1935 in zehn gleichen, jeweils am 1. Juni und am 1. Dezember fälligen Halbjahresraten rückzahlbar. Die Schatzscheine haben eine dreimonatige Laufzeit; die Geldinstitute haben sich aber zu verpflichten, den über die Tilgungsquote hinaus aushaftenden Betrag jeweils zu prolongieren. Die Diskontierung der Schatzscheine wird unter Anrechnung von Antizipativzinsen zum Satze von einem halben Prozent über der jeweiligen Bankrate für das Jahr, mindestens jedoch mit fünf Prozent pro anno vorgenommen werden. Die Geldinstitute haben das Recht, die diskontierten Schatzscheine jederzeit gegen dreimonatige Kommerzwechsel der städtischen Unternehmungen umzutauschen.

60 Millionen Schilling Investitionskredit.

Bürgermeister Schmitz hat bekanntlich zur Belegung des Arbeitsmarktes ein ausserordentliches Investitionsprogramm mit einem Gesamterfordernis von 60 Millionen Schilling der Wiener Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Bundesregierung hat sich bereit erklärt, in

RATHAUSKORRESPONDENZ

Zweites Blatt

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 31. Mai 1934

Anerkennung der Aufbringung des weitaus grössten Teiles der Trefferanleihe in Wien sich an der Durchführung dieses Programmes dadurch zu beteiligen, dass sie um den Betrag von zehn Millionen Schilling einzelne Punkte dieses Programmes zur Ausführung übernimmt; die Objekte selbst bleiben Eigentum der Stadt Wien. Die Stadtverwaltung hat also die Verpflichtung, 50 Millionen Schilling aufzubringen. Gegenwärtig ist nur etwa die Hälfte dieses Betrages erforderlich, um die voraussichtlich im Jahre 1934 fällig werdenden Beträge sicher zustellen. Die Erste Oesterreichische Sparkasse und die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien haben gemeinsam ein Offert überreicht, das dem Haushaltausschuss zur Beschlussfassung vorlag. Die beiden Geldinstitute erklärten sich bereit, je elf Millionen Schilling gegen hypothekarische Sicherstellung auf einzelne Wohnhausbauten der Stadt Wien auf die Dauer von dreissig Jahren zur Verfügung zu stellen. Die Darlehen sind in halbjährigen Pauschalraten zu verzinsen und zu tilgen. Der Zinssatz beträgt gegenwärtig sechs Prozent. Sollte sich die Bankrate unter viereinhalb Prozent senken oder über fünf Prozent steigen, so wird der Zinsfuss für diese Hypothekendarlehen mit zweidreiviertel Prozent über dem jeweiligen Einlagenzinsfuss der beiden Institute für täglich abhebbare Einlagen festgesetzt. Die Abberufung kann von der Stadt Wien jeweils nach Bedarf erfolgen. Der Haushaltausschuss stimmte der Annahme dieses Offertes zu.

Bezüglich weiterer dreieinhalb Millionen Schilling konnte der Referent mitteilen, dass Verhandlungen mit Versicherungsinstituten geführt werden, die voraussichtlich schon in naher Zeit zu einer endgültigen Offertstellung führen werden.

Die Steuerverordnung 1934.

Seit dem Bekanntwerden des Inhaltes der zunächst geplanten Steuerreformen sind dem Bürgermeister aus allen Kreisen der Bevölkerung zahlreiche Anregungen zugekommen, die Anlass boten, dem Haushaltausschuss einige Abänderungsanträge gegenüber der der Wiener Bürgerschaft in deren zweiten Sitzung vorgelegenen Fassung der Steuerverordnung zu unterbreiten. Unter Berücksichtigung dieser wichtigen Abänderungen beinhaltet der Entwurf im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Mietaufwandsteuer.

Die Wohnbausteuer samt Zuschlägen wird mit 31. Juli 1934 aufgehoben. An ihre Stelle tritt mit 1. August 1934 die Mietaufwandsteuer. Zu ihrer Entrichtung ist jedermann verpflichtet, der im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien vermietbare Räumlichkeiten in Gebäuden innehat. Steuerobjekt sind die vom Eigentümer in Benützung übergebenen oder selbst benützten Räumlichkeiten. Die gesetzlichen Befreiungen halten sich in dem gleichen Umfang, den das Wohnbausteuergesetz vorgesehen hat. Ueber Ansuchen können von der Mietaufwandsteuer befreit werden erstens Anstalten, Körperschaften und Unternehmungen für Räumlichkeiten, die für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, und zweitens Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten nach Massgabe der bezüglichen Sondergesetze. In dem Entwurf ist der Begriff der Gemeinnützigkeit wie folgt bestimmt: "Als gemeinnützig gilt die Verwendung zu einem Zweck, für den die Stadt Wien sonst aus eigenen Mitteln vorsorgen müsste."

Bemessungsgrundlage der Mietaufwandsteuer ist die letzte rechtskräftige Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuer. Zur Ermittlung der Höhe der Steuer wurde eine neue Skala ausgearbeitet, um die bisherige Progression zu mildern. Die Einhebung und Abfuhr vollziehen sich in der gleichen Weise wie bei der Wohnbausteuer. Der Prozentsatz für die Entschädigung
/Fortsetzung folgt/

RATHAUSKORRESPONDENZ

Drittes Blatt

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 31. Mai 1931

des Hauseigentümers wurde von fünf auf zehn Prozent erhöht, die Obergrenze von zehn Schilling wurde beibehalten. Ueber Anregung einer führenden Körperschaft der Wirtschaft wurde die in dem ersten Entwurf aufgenommene Bestimmung, dass die Bezahlung der ^{Wohnbausteuer} in der im Bescheid angegebenen Höhe als Einverständnis mit der Bemessungsgrundlage gilt, fallengelassen.

Bezüglich der Leerstellungen sind gegenüber dem gegenwärtig bestehenden Rechtszustand vor allem zwei neue, schon im ersten Entwurf enthaltene Begünstigungen für die Wirtschaft hervorzuheben. Wenn nämlich in einem als leerstehend angezeigten Geschoss oder Objekt sich nicht verlegbare Spezialmaschinen befinden, die zur Führung des Betriebes notwendig sind, so steht der Betrieb dieser Maschinen der Anerkennung der Leerstellung nicht entgegen. Weiter haben die der gewerbsmässigen Fremdenbeherbung dienenden Steuerobjekte das Recht, einzelne Fremdenzimmer als leerstehend anerkannt zu erhalten, wenn mindestens 25 Prozent der Anzahl dieser Räume durchschnittlich pro Monat im Betrieb keine Verwendung finden. Einem wiederholt geäusserten Wunsch entsprechend wurde im Haushaltsausschuss folgende neue Begünstigung für gast- und schankgewerbliche Betriebe beschlossen: Falls derartige Betriebe Säle im Ausmasse von mindestens 300 Geviertmetern besitzen, die ausschliesslich oder vorwiegend für die Abhaltung nicht regelmässig wiederkehrender Veranstaltungen dienen, und die Zahl der Tage, an denen der Saal verwendet wird, nicht mehr als fünf im Monat beträgt, so ist bloss ein Drittel der auf diesen Saal verhältnismässig entfallenden Monatssteuer zu entrichten. Bei einer Benützung des Saales an 6 bis 15 Tagen eines Monats wird für jede das Ausmass von fünf Tagen überschreitende Benützung pro Tag ein Dreissigstel der Monatssteuer berechnet. Bei einer über dieses Ausmass hinausgehenden Benützung tritt eine Aenderung in der Gesamtmonatssteuer nicht ein.

Im Gegensatz zu den gegenwärtig geltenden Normen wird nach dem Steuerentwurf der Magistrat berechtigt sein, die Mietaufwandsteuer für Objekte, bei denen infolge ihrer Eigenart die Veranlagung einen unverhältnismässigen Arbeitsaufwand erfordert, mit Pauschalbeträgen festzusetzen. Von den Uebergangsbestimmungen soll noch hervorgehoben werden, dass auch die Möglichkeit für Neuparifizierungen für jene Fälle gegeben werden soll, bei denen die im Vergleichsweg ermittelte Bewertungsgrundlage durch Zuschläge um mehr als 50 Prozent erhöht wurde.

Die Fürsorgeabgabe.

Die im Entwurf bereits vorgesehene Pauschalierung der Fürsorgeabgabe wurde im Sinne der Anregungen einer wirtschaftlichen Körperschaft zur Pflicht erklärt, wenn der Unternehmer es wünscht. Dadurch ist **jeder freie Ermessen** ausgeschaltet.

Die Kündigungsmöglichkeit eines abgeschlossenen Abfindungsübereinkommens unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist wurde fallen gelassen. Desgleichen wurden die Bestimmungen über die Ermittlung des Abfindungsbetrages abgeändert. Der vom Haushaltsausschuss angenommene Abänderungsantrag bezweckt klarzustellen, dass der monatlich einzuzahlende Abfindungsbetrag auf Grundlage jener Abgabenbeträge festzusetzen ist, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschluss des Übereinkommens abgerechnet wurden. Entsprechend dieser Aenderung, die ein solches Abkommen zu einem wirklichen Jahrespauschale gestaltet, mussten auch die Bestimmungen über die Wartefrist abgeändert werden.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Viertes Blatt

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

31. Mai 1934

Wien, am

Die anderen Abgaben.

Die Bestimmungen über die Abänderung der Lustbarkeitsabgabe, der Wertzuwachsabgabe und der Ankündigungsabgabe sowie über die Sittierung der Einhebung der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe, der Hauspersonalabgabe und der Pferdeabgabe blieben unverändert.

Die Wassergebühren.

Aus den Ausführungen des Referenten konnte entnommen werden, dass die wegen Herabsetzung der Freiwassermenge gelegentlich aufgetauchten Bedenken unbegründet sind. Sollte jemand, führte Senatsrat Dr. Neumayer aus, seinen bisherigen Wasserverbrauch im gleichen Ausmasse aufrechterhalten und der schon bisher vom Hauseigentümer angewendete Schlüssel für die Aufteilung des als Betriebskosten im Sinne des Mietengesetzes geltenden Wassermehrverbrauches beibehalten werden, so beträgt die Differenz zwischen der bisherigen Freiwassermenge von 35 Litern und der nunmehrigen Freiwassermenge von 20 Litern täglich 15 Liter, das sind im Monat 450 Liter. Diese kosten nur 13'5 Groschen. Bei der weiteren Herabsetzung auf 15 Liter erhöht sich die Kopfquote der eventuellen Mehrbelastung auf ganze 18 Groschen im Monat. Man kann also nicht von einer ernstlichen Belastung reden, umsomehr als es ja vom Willen des Einzelnen abhängt, ob er so viel Wasser verbraucht.

Die Hauskehrabfuhr-Gebühr.

Diese neue Gebühr hat gegenüber dem ersten Entwurf eine wesentliche Veränderung erfahren. In den dem Haushaltsausschuss vorgelegten und von ihm angenommenen Abänderungsanträgen hat sich die Stadtverwaltung den ihr zugekommenen Anträgen angeschlossen, die Kehrabfuhr-Gebühr derart aufzubauen, dass sie an die wirkliche Leistung der Stadtverwaltung auf dem Gebiete der Kehrabfuhr anknüpft, und Willkür ausgeschlossen ist. Die Gebühr soll aus der Multiplikation folgender Zahlen gefunden werden: 1., Zahl der in der Liegenschaft eingestellten Gefässe, 2., Zahl der für den betreffenden Stadtteil festgesetzten jährlichen Einsammlungen und 3., Grundgebühr in der Höhe von 1'50 pro Gefäss und Einsammlung. Der heute bereits bestehende, also nicht für die Berechnung einer Abgabe eigens geschaffene Zustand soll dabei die objektive Grundlage für die Ermittlung der Gebühr sein. Spätere Änderungen in der Anzahl der Gefässe sind über Ansuchen zulässig. Änderungen in der Zahl der Einsammlungen kann der Magistrat nach Massgabe der Erfordernisse des Betriebes durch Kundmachung verlautbaren. In einem solchen Falle kann vom Hauseigentümer um eine Veränderung der Anzahl der zugeteilten Gefässe angesucht werden. Für Körperschaften, Anstalten und Unternehmungen, deren humanitärer oder kultureller Zweck anerkannt ist, können besondere Vereinbarungen getroffen werden. Für Geschäftsbetriebe, bei denen eine mehr als zehnmahlige Abholung im Monat erforderlich ist, ist die Möglichkeit der Pauschalierung vorgesehen, bei der aber die Grundgebühr keinesfalls niedriger als 50 Groschen sein darf. Für Liegenschaften, für die kein staubfreies System zur Anwendung kommt, wird die Abfuhrgebühr mit bloss zwanzig Groschen pro Kopf und Monat festgesetzt. Die Kehrabfuhr-Gebühr zählt zu den Betriebskosten im Sinne des Mietengesetzes. Sind Gefässe auf besonderes Verlangen oder infolge der besonderen Bedürfnisse einzelner Benützer eingestellt, so fällt die hierdurch verursachte Gebühr diesen Personen allein zur Last.

Die Herabsetzung der Freiwassermenge von 35 auf 20 Liter und die Einhebung einer Wassermesserrente wird von zweiten Verrechnungsviertel 1934, die weitere Herabsetzung der Freiwassermenge auf 15 Liter vom ersten Verrechnungsviertel 1935 an in Wirksamkeit treten. Die Kehrabfuhr-Gebühr soll erstmalig am 1. August 1934 in Kraft treten.

Die von Haushaltsausschuss beschlossenen Vorlagen und Abänderungsanträge werden voraussichtlich in der kommenden Woche die Wiener Bürgerschaft beschäftigen.

.....